

Vorblatt

Ziel(e)

- Zulassung von Qualitätskompost der Qualitätsklasse A als Ausgangsmaterial
- Zulassung von bestimmten tierischen Nebenprodukten als Ausgangsmaterial

Mit dem vorliegenden Entwurf werden neue Verwertungsmöglichkeiten für qualitativ hochwertige Komposte und tierische Nebenerzeugnisse geschaffen:

Ausgewählte Qualitätskomposte gemäß Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, werden als Ausgangsmaterialien in Düngemitteln und Kultursubstraten generell zugelassen.

Verarbeitete tierische Nebenerzeugnisse aus Material der Kategorie 3 gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 werden als Ausgangsmaterialien in organischen Düngemitteln generell zugelassen.

Im übrigen enthält der Entwurf Anpassungen an das EU-Pflanzenschutzmittelrecht und EU-Veterinärrecht sowie an den Stand der Technik.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Information der Unternehmer über die neuen Produktionsmöglichkeiten
- Anpassung der amtlichen Kontrollaktivitäten

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

T.w. enthält er erforderliche flankierende Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Düngemittelverordnung

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Komposte und tierische Nebenprodukte sind derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt in Produkten nach dem Düngemittelgesetz einsetzbar. Mit der Düngemittelgesetz-Novelle 2013 ist es nunmehr rechtlich möglich, Qualitätskomposte nach der Kompostverordnung als Ausgangsmaterialien für Düngemittel im Rahmen der Düngemittelverordnung zuzulassen. Dies soll mit vorliegender Verordnung umgesetzt werden.

Durch die rechtliche und technische Entwicklung der letzten Jahre stehen nunmehr qualitativ hochwertige Produkte zur Verfügung, die sich für den Einsatz im Düngemittelbereich grundsätzlich eignen und daher in der Düngemittelverordnung entsprechende Berücksichtigung finden können.

Weiters bedarf es aufgrund neuer EU-Rechtsvorschriften und der technischen Weiterentwicklung entsprechender Anpassungen.

Von der Änderung der Düngemittelverordnung sind Hersteller und Inverkehrbringer von Düngemitteln betroffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine Nicht-Anpassung des rechtlichen Rahmens im Düngemittelbereich wäre für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer grundsätzlich nachteilig.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll jährlich ab Inkrafttreten der Änderung der Düngemittelverordnung auf Basis der Kontrolldaten des Bundesamts für Ernährungssicherheit durchgeführt werden.

Ziele

Ziel 1: Zulassung von Qualitätskompost der Qualitätsklasse A als Ausgangsmaterial

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Qualitätskompost der Qualitätsklasse A dürfen als Ausgangsmaterial nicht eingesetzt werden.	Die Düngemittelhersteller setzen Qualitätskompost der Qualitätsklasse A bei der Herstellung ein und kennzeichnen die Produkte vorschriftsgemäß.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

Ziel 2: Zulassung von bestimmten tierischen Nebenprodukten als Ausgangsmaterial

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bestimmte tierische Nebenprodukten dürfen als Ausgangsmaterial nicht eingesetzt werden.	Die Düngemittelhersteller setzen bestimmten tierischen Nebenprodukten bei der Herstellung ein und kennzeichnen die Produkte vorschriftsgemäß.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

Maßnahmen**Maßnahme 1: Information der Unternehmer über die neuen Produktionsmöglichkeiten**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Unternehmer dürfen bestimmte Qualitätskomposte oder tierische Nebenprodukte bei der Produktion nicht einsetzen.	Die Unternehmer sind informiert und nutzen die neuen Einsatzmöglichkeiten.

Maßnahme 2: Anpassung der amtlichen Kontrollaktivitäten

Beschreibung der Maßnahme:

- Schulung der Kontrollorgane: interne Schulungen der Kontrollorgane des Bundesamts für Ernährungssicherheit.
- Anpassung der Kontrollaktivitäten: Berücksichtigung der neuen Vorgaben im Kontrollplan.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Düngemittel, die Qualitätskomposte oder tierischen Nebenprodukte enthalten, sind entweder nicht von der amtlichen Kontrolle erfasst oder werden als verbotene Stoffe nach dem Düngemittelgesetz geahndet.	Düngemittel, die Qualitätskomposte oder tierischen Nebenprodukte enthalten, sind im Kontrollplan des Bundesamts für Ernährungssicherheit erfasst und werden nach dem Kontrollplan überwacht.

Besonderer Teil

Z 1:

Die Definition von „Erde“ ist nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Z 2:

Durch die generelle Zulassung von Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung tritt diese Definition nun an die Stelle des Begriffs „Grüngutkompost“.

Z 3 und 4:

Diese Änderungen sind im Sinne des Konsumentenschutzes erforderlich bzw. dienen der Anpassung an den Stand der Technik.

Z 5:

Mit dieser Regelung ist es möglich den unter Anlage 1 Z 1 aufgezählten Typenbezeichnungen bei der Angabe des Typs einen Hinweis auf den enthaltenen Nährstoff in unmittelbarer Nähe anzubringen.

Z 6:

Damit soll klargestellt werden, dass auch andere relevante pathogene Keime (wie z.B. Clostridium sp.) oder Toxine im Rahmen der amtlichen Düngemittelüberwachung untersucht werden können, auch wenn diese nicht in Anlage 2 explizit angeführt sind.

Z 7:

Berichtigung der Schreibweise von „Dycandiamid“.

Z 8 bis 10 und 16:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Material der Kategorie 1 und 2 für die Verwendung in Düngemitteln nicht zulässig. Um einerseits neue Verwertungsmöglichkeiten für tierische Proteine zu schaffen, und andererseits größtmögliche Produktsicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, das Verbot auf Material der Kategorie 1 einzuschränken. Durch die Änderung der Typen „organische Dünger“ und „organisch-mineralische Dünger“ wird erreicht, dass Düngemittel aus Material der Kategorie 3 (wie bisher) frei vermarktbar sind, hingegen Düngemittel aus Material der Kategorie 2 einer behördlichen Bewilligung nach § 9a Düngemittelgesetz bedürfen.

Düngemittel, die tierische Materialien enthalten, müssen auch den (veterinärrechtlichen) Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der darauf beruhenden Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Zumischungsvorschriften und Anwendungsbeschränkungen, um die Verfütterung dieser Düngemittel sicher auszuschließen; weiters darf die Herstellung bzw. Mischung dieser Düngemittel nur in registrierten bzw. zugelassenen Anlagen gemäß Tiermaterialien-gesetz erfolgen.

Z 9 und 12:

Mit dieser Regelung werden Qualitätskomposte gemäß Kompostverordnung (d.s. Qualitätskomposte der Qualitätsklasse A oder A+, für die sämtliche Anforderungen, die für den Anwendungsbereich „Hobbygartenbau“ festgelegt sind, vorliegen) als Ausgangsmaterial für organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel sowie Kultursubstrate zugelassen.

Weiteres wird Xylit als Ausgangsstoff für Kultursubstrate zugelassen.

Z 11 und 13:

Bei Kultursubstraten kann die Trockendichte als typenbestimmender Bestandteil entfallen.

Im Rahmen der Kennzeichnung von Kultursubstraten empfiehlt sich hinsichtlich der Angabe der Substratgruppe und des Einsatzbereichs zur Klarstellung ein Hinweis auf die ÖNORM S2021.

Z 14 und 17:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EU-Pflanzenschutzmittelrecht und das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011.

Z 15:

Die Änderungen, insbesondere bezüglich Chrom und Arsen, sind im Sinne des Anwender- und Konsumentenschutzes erforderlich bzw. dienen der Anpassung an den Stand der Technik.